



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

12. Jahrgang

Mittwoch, den 8. Oktober 2003

Nummer 11

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung eines Beschlusses der 37. Sitzung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen

In der 37. Sitzung des Stadtrates am 25.09.2003 wurde nachfolgend aufgeführte Beschlüsse in öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr. 851/2003

„Städteverbund Westthüringen“

Die Stadt Mühlhausen tritt dem mit den Städten Eisenach, Gotha, Bad Langensalza und Bad Salzungen gebildeten Städteverbund Westthüringen bei.

Beschluss Drucksache Nr. 848/2003

„Aufhebung Sperrvermerk HHSt.: 2.6310.950000.0-131 – Untermarkt“

Der Stadtrat beschließt:

Der Sperrvermerk der HHSt: 2.6310.950 000. 0 131 Untermarkt vom 30.01.2003, Beschluss Nr.: 716/2003, wird aufgehoben.

Beschluss Drucksache Nr. 884/2003

„Beteiligung am Investitionsprogramm ‚Zukunft, Bildung und Betreuung‘“

1. Der Stadtrat bestätigt das entsprechend des Beschlusses Drucksache-Nr. 776/2003 durch die Stadtverwaltung erarbeitete Grobkonzept „Gut Weidensee“ (Anlage).

2. Durch die Stadt Mühlhausen ist das Erbbaurecht am Gut Weidensee zu erwerben oder den Heimfallanspruch geltend zu machen. Hierzu erfolgt durch den Stadtrat noch eine separate Beschlussfassung.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt unverzüglich mit dem Landrat über die Beteiligung des Unstrut-Hainich-Kreises an den jährlich anfallenden Kosten zu verhandeln.
4. In die Haushalte 2004 und 2005 ist die Sanierung des Objektes als Maßnahme des Vermögenshaushaltes aufzunehmen und die Eigenanteile für die Sanierungskosten und die Kosten der Ausrüstung sowie an den Betriebs- und Betreuungskosten einzustellen.
5. Der Förderantrag für Mittel aus dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung u. Betreuung“ ist durch den Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Schulträger bis zum 01. Oktober 2003 zu stellen.
6. Dem Hauptausschuss und dem Sozialausschuss ist bis zum 31.10.03 über die Ergebnisse der Gespräche mit dem Landrat zu berichten.
7. Mit dem Träger der Maßnahme „Ganztagsangebot Bildung und Betreuung im Gut Weidensee“ ist zu vereinbaren, dass Personalentscheidungen der Zustimmung des Hauptausschusses bedürfen.

Anlage:

Grobkonzeption zum Thema: **„Gut Weidensee“** unter Heranziehung des Bundes - Investitionsprogramms **„Zukunft Bildung und Betreuung“** und der **„Förderrichtlinie des Thüringer Kultusministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Schuljugendarbeit“**

Das Gut Weidensee in Mühlhausen



Lage und Kurzbeschreibung der Objekte

Das Gut Weidensee liegt 4 km südlich des Stadtgebietes der Kreisstadt des Unstrut Hainich Kreises, Mühlhausen, an der Heyeröder Landstraße. Es besteht aus drei Gebäudekomplexen.

Zum ersten Komplex gehören zwei Häuser. Das nördliche Teilgebäude entstand 1850, das südliche Teilgebäude um 1910. Das nördliche Haus wird als Wohnung, das südliche Haus als Hotel / Übernachtungsbereich genutzt.

Der zweite Gebäudekomplex (Baujahr ab 1910) und der dritte Gebäudekomplex (Baujahr ab 1905) sind jeweils Stallgebäude, die wiederum aus je drei aneinander gebauten Gebäuden bestehen.

Bereits im Mittelalter nannte sich ein bedeutendes Mühlhäuser Reichsministerialengeschlecht nach Weidensee. 1553 wurde die Anlage im Krieg zerstört und 1559 abgebrochen. 1700 wurde das zur Stadt Mühlhausen/Thüringen gehörende heutige Gut Weidensee neu erbaut. Sein erster Besitzer war ein gewisser Herr Demme. 1791 erwarb Gottfried Beireis dieses Landgut und vererbte es später einer seiner Nichten. Durch Heirat mit dem Justizrat Carl Christian Werneburg kam Gut Weidensee in Werneburgsches Besitz, in dem es bis zum Jahr 1908 verblieb. Im Jahr 1938 wurde es durch die Stadt Mühlhausen erworben.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde das Gut hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Im Jahr 1993 begann der damalige Eigentümer mit der umfassenden Sanierung des Gutsgebäudes und der Stallungen. Hier befinden sich unter anderem die Heizung, Lagerräume, Kleintier- und Ponyställe.

Hotelzimmer mit Sanitärzellen, eine moderne Küche und gastronomische Einrichtungen wurden im Gutshaus eingebaut und zu Pfingsten 1995 das Parkhotel „Gut Weidensee“ eröffnet.

Seit 1999 besitzt das Gut eine neue Eigentümerin. Sie möchte das Gut wieder abgeben.

Gebäudekomplex 1

Der Gebäudekomplex 1 ist zweigeschossig, zur südlichen Hälfte massives Gebäude, zur nördlichen Hälfte Fachwerkgebäude ohne Unterkellerung und nicht ausgebautem Dachgeschoss. Die Fundamente bestehen aus Bruchsteinen bzw. sind als Betonsteinfundament ausgebildet. Die Außenwände im Erdgeschoss sind 38 cm starkes Mauerwerk bzw. 18 cm starkes Holzfachwerk mit Ausmauerung, im Obergeschoss ist 18 cm starkes Holzfachwerk mit Ausmauerung vorhanden. Im Dachgeschoss sind Giebelwände aus 25 cm starkem Mauerwerk oder als Holzfachwerk 16 cm stark ausgebildet.

Als Geschossdecken ist eine Holzbalkendecke mit Stakung und Lehmschlagfüllung vorhanden. Die tragenden Innenwände sind 25 cm starkes Mauerwerk, alle anderen

Wände sind als Holzfachwerk mit Ausmauerung ausgebildet. Holzdielung, Fliesen, Spanplatten mit textiler Auslegware.

Natursteinplatten und Fußbodenbelag sind als Fußbodennutzschicht vorhanden, im Dachbereich ist Lehmfußboden erkennbar. Als Treppen sind Holztreppe mit Tritt- und Setzstufen einschließlich Holzgeländer mit Handlauf eingebaut worden. Im Innenbereich sind Wände, je nach Raumart, verputzt, tapeziert, gestrichen oder gefliest, die Decken sind ebenfalls verputzt, tapeziert, gestrichen bzw. mit Holzpaneele verkleidet.

Als Fenster sind relativ neue Holz – und Kunststofffenster mit Isolierverglasung vorhanden, die Türen sind als Holztüren mit Futter und Bekleidung in unterschiedlicher Ausführung vorhanden. Die Fassade ist verputzt und mit einem Anstrich versehen, im Obergeschoss ist sie teilweise mit Eternit – Schindeln verkleidet.

Der Dachstuhl ist als Satteldach ausgebildet, dabei der Nordteil als Pfettendach mit doppelt liegendem Stuhl und des Südteil als Kehlbalken – Sparrendach mit zweifach stehendem Stuhl. Als Eindeckung sind Ziegeln auf Lattung ohne Unterspannbahn mit vorgehangener Dachentwässerung mit Dachrinne und Fallrohren verwendet worden.

Der Gebäudekomplex besitzt Wasser- und Abwasseranschluss, Elektro-Anschluss und ist mit einer zentralen Warmwasserheizung mit Holzvergaserkessel und Plattenheizkörpern ausgestattet.

Der Gebäudekomplex hat in der Breite eine maximale Abmessung von ca. 14 m und in der Länge von ca. 32 m und besitzt 2 separate Eingänge. Im Erdgeschoss sind 2 große Gemeinschaftsräume sowie Nebenräume wie Küche, Toiletten und Lager- und Abstellräume untergebracht. Im Obergeschoss sind verschieden große und kleine Räume vorhanden, welche sich für Unterricht und Arbeitsgemeinschaften gut eignen.

Gebäudekomplex 2

Die Stallgebäude sind zweigeschossig mit nutzbarem Dachraum als Fachwerkkonstruktion mit teilweise massiven Längs- und Querwänden errichtet worden. Die Fundamente sind zum größten Teil aus Bruchstein, teilweise jedoch auch aus Beton. Die Decken sind als Holzbalkendecken und die Innenwände aus ausgemauertem Holzfachwerk bzw. teilweise aus Mauerwerk hergestellt. Der Fußboden im Erdgeschoss besteht aus Beton, ansonsten aus Holzdielen.

Die Treppen zum Dachraum sind Holztreppe, die Innenwände und die Decken sind mit einem Rohputz einschließlich Kalkanstrich versehen. Als Fenster sind einfach verglaste Holzfenster bzw. ein paar Betonfenster vorhanden, die Türen sind ein- und zweiflügelige Brettertüren und –tore. Die Außenfassade ist Fachwerk, die Gefache sind verputzt und mit einem Anstrich versehen bzw. mit Sichtmauerwerk ausgemauert.

Der Dachstuhl ist als Kehlbalken-Sparrendach, im hinteren Bereich auch als Pfettendach ausgebildet. Als Eindeckung sind Ziegeln auf Lattung ohne Unterspannbahn und ohne Dachentwässerung vorhanden.

Im Gebäudekomplex ist Wasser und im vorderen Bereich Energie vorhanden. Die Heizungsanlage für das gesamte Gut ist in diesen Räumen untergebracht, ein Abwasseranschluss ist nicht vorhanden. Es sind verschiedenste Stallungen für Pferde, Schweine etc. vorhanden.

Die gesamte Anlage ist von rund 9 ha Ackerland bzw. Weideland umgeben. Auf dem Grundstück befindet sich ein Teich. In der unmittelbaren Nachbarschaft werden die angrenzenden Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Zur Zeit findet eine bautechnische Aufnahme, zur Feststellung des momentanen Bauzustandes aller Gebäude statt, die zur Ermittlung der notwendigen Baukosten führen soll. Im Anschluss daran muss, bei positiver Entscheidung durch das Kultusministerium und Zustimmung zur Durchführung und Umsetzung der Richtlinien Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ und „Förderrichtlinie des Thüringer Kultusministerium zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Schuljugendarbeit“, ein detailliertes Konzept erarbeitet und abgestimmt werden.

Beabsichtigte Maßnahmen

Das Gut Weidensee bietet aufgrund seiner Umgebung sehr gute Möglichkeiten mehrere sinnvolle Projektideen miteinander zu verbinden. Diese wären im einzelnen:

1. Schuljugendarbeit – Hausaufgabenhilfe
2. Projektarbeit mit Schülern
3. Betreutes Wohnen Vater-, Mutter- Kind
4. Landwirtschaftliche Produktion von Kleintieren unter Hinzuziehung von Schülern
5. Arbeit in kleinen Werkstätten in den Fachrichtungen Holz, Metall, Weidenverarbeitung, Keramik, Floristik, Hauswirtschaft u.ä.

Durch die Bundesregierung wurde ein Programm aufgelegt unter dem Namen Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“. Darin ist vorgesehen, Bildungseinrichtungen finanziell zu unterstützen, die sich der Ganztagsbetreuung widmen, was da wäre,

- Ganztägige Angebote verstehen sich als familienergänzende und familienunterstützende Angebote und legen grundsätzlich das Prinzip der Freiwilligkeit zugrunde.
- Die Entwicklung ganztägiger Angebote muss auch zu einer Weiterentwicklung von Schule und Unterricht führen.
- Ausbau und Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten erfolgen orientiert am regionalen Bedarf, d.h. es erfolgt ein regional angemessene Angebotsform.
- Unterricht und ganztägige Angebote stehen in einem pädagogischen Zusammenhang.
- Die ganztägigen Angebote in der Grundschule und die Schuljugendarbeit in den anderen Schularten erfüllen insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:

- Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung der Eigeninitiative der Schüler bei der Gestaltung des Schullebens
- Vernetzung der Angebote von Schule mit der Jugendhilfe und anderen Partnern der Region
- Verknüpfung von formeller und nicht formeller Bildung
- Weiterentwicklung von Interessen und Begabungen
- Anleitung zu sozialem Handeln und Engagement
- Schaffung von Freiräumen für soziales Lernen
- Unterstützung bei Schwierigkeiten und Krisen
- Anregung und Anleitung zur sinnvollen und verantwortungsbewußten Freizeitgestaltung

Es werden Mittel an die einzelnen Bundesländer gegeben, die in deren Verantwortung ausgereicht werden. Gefördert werden Anträge für:

1. Neubaumaßnahmen,
2. Ausbaumaßnahmen,
3. Umbaumaßnahmen,
4. Renovierungsmaßnahmen sowie für die
5. Ausstattung neu geschaffener Räume, die der Ganztags schulbetreuung dienen.

Die Förderung kann bis zu 90% betragen.

Nachfolgend aufgeführte Kosten würden in den einzelnen Rubriken entstehen:

Kostenposition	Gesamtkosten in €	Eigenanteil in €
Wiedererwerb der Gebäude	200.000	200.000
Sanierungskosten	1.625.000	162.500
Ausrüstung	300.000	30.000

Jährlich anfallende Kosten:

Betriebskosten Gebäude	12.500	12.500
Betriebskosten Fahrzeuge	27.000	27.000
Betreuungskosten	170.000	68.750
jährliche Rückstellung zur Erhaltung der Liegenschaft	10.000	10.000

Der Eigenanteil für die Sanierung ,die Kosten für den Wiedererwerb der Gebäude, die Betriebskosten für die Gebäude und die Kosten zur Erhaltung der Liegenschaft müssten durch die Stadt Mühlhausen aufgebracht werden.

Etwaige Einnahmen sollten zur Deckung dieser Kosten verwendet werden. Es ist anzustreben, dass der Landkreis den Eigenanteil für die Betreuungskosten und die Betriebskosten für die Fahrzeuge übernimmt.

Beschluss Drucksache Nr. 843/2003

„Überplanmäßige Ausgabe zur Restfinanzierung der Umlage – Kosten der Straßenentwässerung“

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des Umlagebescheides - Kosten der Straßenentwässerung - des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland vom 09.04.2003 für das Jahr 2002 gemäß Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) § 37 Abs. 1 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von

13.064,38 €.

Die Deckung dieser Mittel erfolgt aus der Allgemeinen Rücklage.

Beschluss Drucksache Nr. 850/2003

„Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung der Fa. Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH für das Geschäftsjahr 2002“

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zur Ergebnisverwendung und zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2002 der Firma Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH.

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zur Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung.

Nachfolgend aufgeführter Beschluss erreichte in der Stadtratssitzung am 25.09.03 **nicht** die erforderliche Mehrheit:

Beschluss Drucksache Nr. 842/2003

„Haushaltsrahmenplan für das Jahr 2004“

Dörbaum
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT MÜHLHAUSEN ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT MÜHLHAUSEN

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113) geändert durch das Kinder-Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 21.01.1999 die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Mühlhausen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach den §§ 2, 7, 21 und 26 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kinder-Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Mühlhausen einschließlich der Ortsteile Windeberg, Görmar, Saalfeld und Felchta ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind vom Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.
- (2) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Bei bedarfsgerechtem Angebot von Krippenplätzen erfolgt die Aufnahme nach Dringlichkeit und Reihenfolge und Maßgabe der verfügbaren Plätze (Ein Rechtsanspruch besteht nicht.) durch das für Soziales, Jugend und Gesundheit.

Besondere Berücksichtigungsgründe bei der Aufnahme von Krippenkindern:

- kinderreiche Familien (ab 3 Kinder) und in der Familie auf Dauer wohnend
- Kinder, deren Eltern sich in der Ausbildung befinden,
- Kinder, deren Bezugspersonen wegen Krankheit ausfällt (befristet),
- Kinder, deren Aufnahme das Jugendamt aus sozialpädagogischen Gründen für besonders erforderlich hält,

- Kinder alleinstehender und alleinwohnender Mütter oder Väter, die eine Berufstätigkeit nachweisen,
 - Kinder, ab 1 Jahr, wo beide Elternteile eine Berufstätigkeit – mindestens 20 Stunden pro Woche – nachweisen.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten bekannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag von 6.00 – 17.30 Uhr geöffnet.
- (2) Bei Nichtinanspruchnahme der gesamten Öffnungszeit wird in Abstimmung zwischen Träger, Leiterin und Eltern die Öffnungszeit dem tatsächlichen Bedarf angepaßt.
- (3) Während der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. In Absprache zwischen Träger und Elternbeirat wird, bei dringenden Erfordernis, Bereitschaftsdienst eingerichtet bzw. andere Tageseinrichtungen über das Amt für Soziales, Jugend und Gesundheit vermittelt.
- (4) Bekanntgaben zu Schließungszeiten erfolgen nach Abstimmung zwischen Träger und Leiterinnen sowie Leiterinnen und Elternbeiräten durch Aushang in den Tageseinrichtungen.

§ 5 Aufnahme

Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist, wobei dem Erziehungsberechtigten die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen anzuraten ist. Einmal jährlich führt der öffentliche Gesundheitsdienst mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in der Tageseinrichtung eine ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder durch. Über das Ergebnis sind die Erziehungsberechtigten zu informieren. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung für Kinder bis 2 Jahre. Erwirbt das Kind im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz, erfolgt die Anmeldung und Aufnahme bereits mit 2 Jahren bei der Leiterin der Einrichtung. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Satzung der Stadt Mühlhausen über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Mühlhausen vom 23.06.1995 und die Satzung der Stadt Mühlhausen über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Tageseinrichtungen der Stadt Mühlhausen vom 23.06.1995 an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (2) Sollen die Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen werden. Die Leiterin bzw. der Träger der Tageseinrichtung ist nicht verpflichtet, ihnen zugewandene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen-
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Über Ausnahmen entscheidet gem. Bundesseuchengesetz das Gesundheitsamt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist bis 8.00 Uhr unter Angabe der Gründe der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung (Umzug, Geburt eines Kindes o.ä.) dem Amt für Soziales, Jugend und Gesundheit schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Ausscheiden des Kindes aus einer Kindertageseinrichtung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei dem/der Leiter/in der Einrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 10. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Das Kind wird aus wichtigem Grund, insbesondere bei einem nachweislichen Verstoß der Elternpflichten (§§ 5, 7, 9) vom weiteren Besuch der Tageseinrichtungen ausgeschlossen. Ebenso wenn durch das Verhalten des Kindes für die Tageseinrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht, die sich trotz mehrfacher Beratung und Hilfsangebote nicht verändert.
- (3) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß und termingerecht bezahlt, erfolgt durch die Stadtverwaltung, Amt für Soziales, Jugend und Gesundheit, eine Mahnung. Bei Notwendigkeit einer dritten Mahnung (3 Monatsrückstände) erlischt der Anspruch auf den Kindertagesstättenplatz zum angegebenen Zeitpunkt.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes eine bis zum ersten des laufenden Monats zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Aufgaben und Bildung des Elternbeirates und die Durchführung von Elternversammlung, werden in der jeweils gültigen Elternbeiratssatzung geregelt.

§ 12 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühr, werden zum Teil folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

1. Allgemeine Daten: z. B.: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, sowie der Kinder, Anschrift und Telefon des Arbeitgebers des Erziehungsberechtigten und weitere zu kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
2. Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG), Thür. Datenschutzgesetz (Thür-DSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Besuches der Tageseinrichtung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Mühlhausen vom 23.06.1995 tritt damit außer Kraft.

Mühlhausen, den 02.03.1999

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

**SATZUNG DER STADT MÜHLHAUSEN
ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGES-
STÄTTEN DER STADT MÜHLHAUSEN VOM 23.06.1995**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1, 26 Absatz 2 Ziffer 2 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – vom 7.8.1991 (GVBl. S. 285) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 11. Mai 1995 folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Mühlhausen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Mühlhausen).
Die Gebühren gliedern sich in :
- a) die Betreuungsgebühren und
 - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) **Die Betreuungsgebühr** ist für den Besuch der Kindertagesstätten stets für einen **vollen Monat** zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen (einschließlich Zwischenmahlzeiten und Getränke) ist im voraus am 1. des Monats zu entrichten.

**§ 2
Betreuungsgebühren**

Staffelung nach der Zahl der Kindergeldberechtigten innerhalb einer Familie (Vorlage einer Bescheinigung von der Kindergeldkasse jeweils zu Beginn des Kindergarten-jahres)

Familie mit 1 Kind	150,00 DM/Monat je Kind
Familie mit 2 Kindern	120,00 DM/Monat je Kind
Familie mit 3 Kindern	90,00 DM/Monat je Kind
Familie mit 4 Kindern	60,00 DM/Monat je Kind

Bei jedem weiteren wird der Betrag erlassen.

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Es wird ein warmes Mittagessen, Zwischenmahlzeit und ein Getränk angeboten. Das Verpflegungsentgelt dafür wird einheitlich auf 3,50 DM pro Tag festgesetzt
- (2) Wird das Kind bis 8.00 Uhr von den Erziehungsberechtigten bei der Leiterin der Kindertagesstätte entschuldigt, wird für diesen Tag kein Verpflegungsgeld berechnet. Umfaßt das Fernbleiben des Kindes einen längeren Zeitraum, so erfolgt die Verpflegungs-Rückerstattung nur bei schriftlicher Entschuldigung bei der Leiterin der Kindertagesstätte.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung (Satzung über die Benutzung der Kita § 7) oder Ausschluss. Wird ein Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt.
Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis einschließlich dem Tag des Ausscheidens zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Feiertage und Ferienregelung sowie Urlaub des Kindes) weiterzuzahlen.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.

§ 5 Gebührenpflichtiger Personenkreis

Gebührenpflichtig sind die Eltern des Kindes, die gesetzlich dazu bestimmten Erziehungsberechtigten des Kindes oder wer die Aufnahme des Kindes veranlaßt hat.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Sozial -bzw. Kreisjugendamt des Landratsamtes Unstrut-Hainich beantragt werden.
Entsprechende Nachweise sind dem Landratsamt Unstrut-Hainich vorzulegen.

§ 7
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Mühlhausen vom 16.10.92 außer Kraft.

Mühlhausen, den 23.06.1995

Stadt Mühlhausen

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

**SATZUNG DER STADT MÜHLHAUSEN
ÜBER BILDUNG UND AUFGABEN VON ELTERNVERSAMMLUNGEN UND
ELTERNBEIRÄTEN FÜR DIE TAGESEINRICHTUNGEN DER
STADT MÜHLHAUSEN VOM 23.06.1995**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1, 26 Absatz 2 Ziffer 2 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit den §§ 6, 7 des Kindertageseinrichtungsgesetzes – KitaG – in der geänderten Fassung vom 02. November 1993 (GVBl. S. 641) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 11. Mai 1995 über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Tageseinrichtungen der Stadt Mühlhausen beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in den Tageseinrichtungen ist die Stadt Mühlhausen unter Mitwirkung der Eltern gemäß KJHG und KitaG verantwortlich.

Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu den im KitaG getroffenen Rechte und Pflichten und durch den § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Mühlhausen geregelt.

§ 2

Gruppenelternversammlung/Gesamtelternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten, der die Kita besuchenden Kinder, bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes gesetzlich obliegt.
- (2) Alle Erziehungsberechtigten sind wahlberechtigt. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs, die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Kindertagesstättenpersonal ist in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern einer Kita haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen werden offen durchgeführt.
- (5) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Eltern anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Träger der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres (KitaG § 6 Abs. 2). Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies' mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
- (3) Der Träger der Kita informiert die Elternversammlung durch die Leiterin der Kita über allgemein betreffende Fragen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Erziehungsberechtigte (entsprechend § 2 Abs. 1) haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertagesstätte mitzuwirken. In den Kindertagesstätten wird ein Beirat gewählt, der die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und anderen an der Entwicklung, Bildung und Erziehung der Kinder Beteiligten fördert.
- (2) Die stimmberechtigten Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte für ein Jahr in geheimer Wahl, unter Beachtung des § 2 dieser Satzung, die Elternvertreter und Stellvertreter dieser Gruppe. Diese gewählten Elternvertreter bilden den Beirat der Kita.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (4) Stimmrecht können Wahlberechtigte nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn sie vorher ihr schriftliches Einverständnis zur Wahlannahme erklären. Wahlberechtigte, die für den Elternbeirat kandidieren oder dem gebildeten Wahlausschuss angehören, haben Stimmrecht.
- (5) Der Wahlausschuss besteht aus Wahlleiter/in und Schriftführer/in. Die Bestellung der Wahlausschussmitglieder erfolgt nach Zuruf durch den Beschluss gemäß § 2 Abs. 6. Die Erziehungsberechtigten, die für die Beiratswahl kandidieren, können nicht Wahlausschussmitglied sein.
- (6) Der Wahlausschuss stellt anhand einer vom Träger aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/ -innen fest.
- (7) Jede(r) Wahlberechtigte(r) kann Wahlvorschläge unterbreiten. In jeder Gruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte zu nominieren.

- (8) Die/ der Wahlleiter benennt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge und stellt fest, ob die Kandidatur angenommen wird. Vor der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, dem Wähler zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (9) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel, ohne Kennzeichnung der Namen oder aus denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist, oder einen Vorbehalt oder eine Kennzeichnung enthalten, sind ungültig.
- (10) Bei Stimmgleichheit von Bewerbern, findet eine Stichwahl statt. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das von dem/ der Wahlleiter/ in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (11) Je Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach der Auszählung gibt der/ die Wahlleiter/ in das Ergebnis bekannt und fragt, ob die Gewählten das Amt annehmen.

(12) Eine Wahl Niederschrift ist nach folgendem Inhalt anzufertigen:

1. Wahlbezeichnung,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. Anzahl der Wahlberechtigten,
4. Namen der Wahlberechtigten,
5. Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. Anzahl der abgegebenen Stimmzettel für jeden/ jede Bewerber/in,
7. Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. Anzahl der Stimmenenthaltungen,
9. Reihenfolge der Stellvertreter des Beirates.

Diese Niederschrift ist vom Wahlleiter/in und Schriftführer/in zu unterschreiben. Von jedem/ jeder Wahlberechtigten ist sie bis 4 Wochen nach der Wahl einsehbar.

(13) Vom gewählten Elternbeirat sind Wahlunterlagen bis nach der nächsten Wahl aufzubewahren und danach zu vernichten.

(14) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert, zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird bzw. bei Abmelden des Kindes.

§ 5

Elternbeirat

- (1) Elternbeiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Träger stellt dem Elternbeirat für seine Veranstaltungen die Räume kostenlos zur Verfügung.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über bekannt gewordene vertrauliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit, auch nach Beendigung der Amtszeit, Verschwiegenheit zu bewahren. Es gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach nicht vertraulich behandelt werden brauchen.
Bei Verstößen, vorsätzlich oder fahrlässig, kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und des Personals der Kita stehen dem Elternbeirat nicht zu.
Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Beirates

- (1) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der/ die Vorsitzende vertritt den Beirat im Rahmen gefasster Beschlüsse.
- (2) Sitzungen beraumt der/ die Vorsitzende an. Er/ sie legt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Er/sie hat rechtzeitig die Mitglieder einzuladen und die Tagesordnung bekannt zu geben.
Vertreter des Trägers, die Leitung und die Gruppenleiter/innen sind zu den Sitzungen einzuladen (§ 6 Abs. 4 KitaG). Der Träger ist dem Beirat gegenüber berichtspflichtig.
- (3) der Beirat tagt öffentlich, soweit keine Personalangelegenheiten besprochen werden oder er im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt (§ 6 Abs. 5 KitaG).

§ 7

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) der Beirat berät über alle Fragen, die die Kita betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Beirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger. Der Beirat wird vom Träger und der Leitung informiert und gehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (Anhörungsrecht).
- (3) Der Beirat berät insbesondere über:
- a) das pädagogische Anliegen der Einrichtung,
 - b) die räumliche und sachliche Ausstattung,
 - c) die personelle Besetzung,
 - d) die Gesundheitserziehung,
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - f) die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Erziehungsberechtigten,
 - g) die Hausordnung und die Öffnungszeiten.
- (4) Der Beirat informiert die Gesamtelternversammlung über seine Arbeit.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Elternbeiratssatzung vom 16.10.1992 außer Kraft.

Mühlhausen, den 23.06.1995

Stadt Mühlhausen

Dörbaum
Oberbürgermeister

-Siegel -

Satzung der Stadt Mühlhausen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Auf der Grundlage des § 19 I ThürKO vom 16.8.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1997 (GVBl. S. 519), § 14 IV ThürBKG vom 7.1.1992 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1996 (GVBl. S. 320) und § 2 Thür. FeuerwehrenscheidungsVO vom 21.12.1993 (GVBl. S. 33/1994) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen am 14.5.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 DM + 5,00 DM für jede weitere örtliche Feuerweereinheit.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 DM.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 DM.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 70,00 DM
 - Gerätewart 70,00 DM
- (5) Der Ausbilder erhält jede Ausbildungsstunde 20,00 DM.
- (6) Die Angehörigen der ehrenamtlichen Feuerwehreinheiten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich auf Grundlage eines Stundensatzes errechnet, sobald durch das Landesverwaltungsamt festgestellt wurde, daß auch diese Angehörigen wegen ihrer über das übliche Maß hinausgehenden Belastung ebenfalls zu den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zählen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

Bei Heranziehung von

mehr als 30 bis 50 Stunden
mehr als 50 bis 100 Stunden
mehr als 100 Stunden

Stundensatz

4,00 DM
5,00 DM
5,50 DM

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der ehemaligen Gemeinde Görmar zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige vom 17. 3. 1994 gemäß § 5 Abs. 3 des Eingliederungsvertrages außer Kraft.

Mühlhausen, den 18.05.1998

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

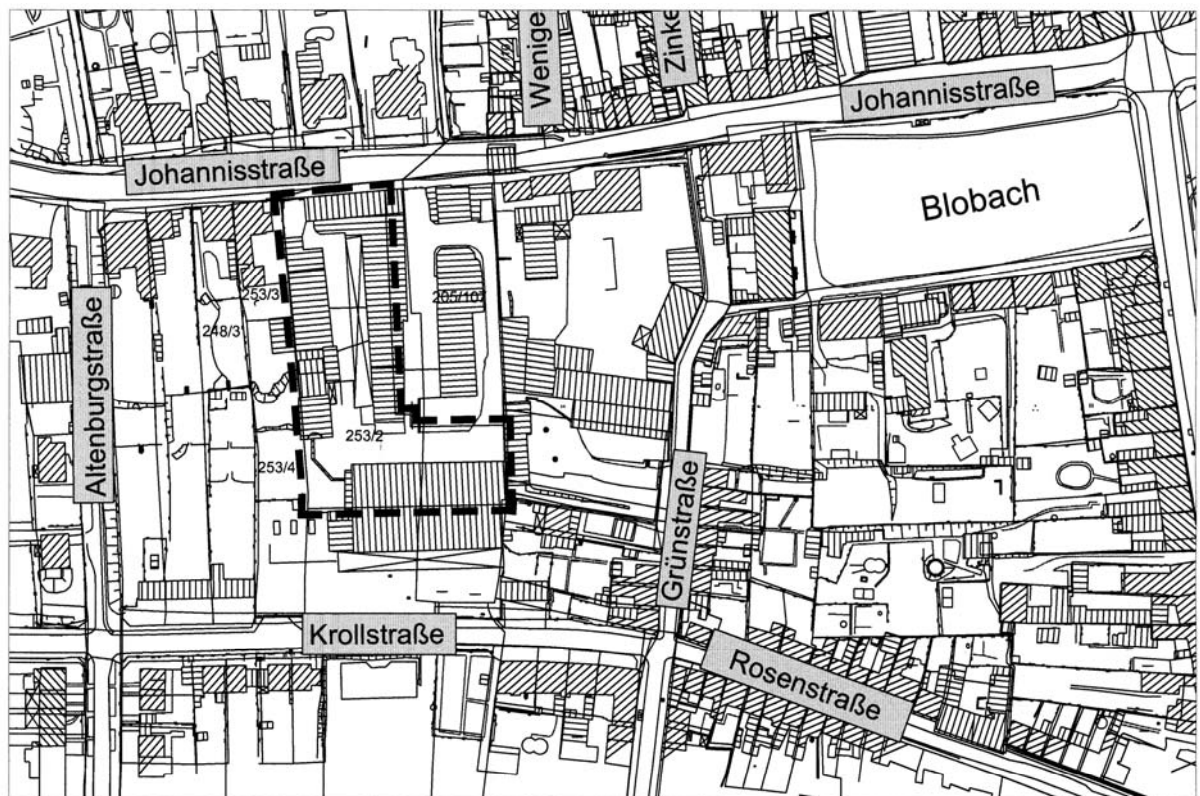
Bekanntmachung

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich "Alte Brauerei"

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen hat in seiner Sitzung am 25.09.2003 auf der Grundlage § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 i. V. mit § 2 BauGB beschlossen, für den Bereich "Alte Brauerei" (für eine Teilfläche des Flurstückes 253/2 der Flur 8 sowie für eine Teilfläche des Flurstückes 205/107 der Flur 51) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan



Grenze des Geltungsbereiches

Stadt Mühlhausen/Thüringen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP-20
"Alte Brauerei"

ohne Maßstab

Mühlhausen, den 26.09.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP-20 "Alte Brauerei" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der vom Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in der Sitzung am 25.09.2003 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP-20 "Alte Brauerei" und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom

20.10.2003 bis 21.11.2003

im Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, im 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) und im Zimmer 110 während folgender Zeiten

montags	von 9 - 12 und 13 - 15 Uhr
dienstags	von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr
donnerstags	von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr
mittwochs und freitags	von 9 - 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

Mühlhausen, den 26.09.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

Siegel

Bürgeranhörung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-20 "Alte Brauerei"

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch möchte die Stadtverwaltung alle interessierten Bürger am

**Dienstag, dem 14. Oktober 2003
um 18.30 Uhr in die Brotlaube
(Stadtratssaal)**

zur Bürgeranhörung über den Entwurf zum obigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan recht herzlich einladen. In dieser Veranstaltung werden die allgemeinen Ziele und der Zweck der Planung dargelegt.

Den Bürgern wird dabei die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt ab 9. Oktober 2003 zur Information im Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 aus.

Dörbaum
Oberbürgermeister

**Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17
Nr. 511/03/2003**

- a) *Zur Angebotsabgabe auffordernde sowie den Zuschlag erteilende Stelle:*
**Stadtverwaltung Mühlhausen
Amt für Kultur, Tourismus, Sport und Soziales
Postfach 1243
99962 Mühlhausen**
- b) *Vergabeverfahren:* Öffentliche Ausschreibung
- c) *Art, Umfang und Ort der Leistung:* Die Stadtverwaltung Mühlhausen, Amt für Kultur, Tourismus, Sport und Soziales, beabsichtigt, die Ausrichtung des Umzuges der Stadtbibliothek Mühlhausen im Zuge der Öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Die 2 Bereiche der Stadtbibliothek mit ihren 80.000 Medieneinheiten (Hauptbibliothek am Lindenbühl und die Kinderbibliothek in der Feldstr.) beziehen die umgebaute Jakobikirche in Mühlhausen.
- d) *Die Teilung in Lose:* entfällt
- e) *Ausführungsfrist:* ab 01.12.2003 in mehreren Etappen bis spätestens 28.03.2004
- f) Die Vergabeunterlagen können mit dem Nachweis eines Einzahlungsbeleges in der Stadtbibliothek Mühlhausen, Lindenbühl 61, 99974 Mühlhausen bis zum **20.10.2003** abgefordert werden.
- g) Die Vergabeunterlagen können in der Stadtbibliothek Mühlhausen, Lindenbühl 61, 99974 Mühlhausen bis zum **20.10.2003** eingesehen werden
- h) Die Höhe der Vervielfältigungskosten beträgt: 5,00 EUR
Keine Barzahlung, keine Schecks! Einzahlung an:
Empfänger: Stadtverwaltung Mühlhausen
Bank: Sparkasse Unstrut-Hainich
BLZ: 820 560 60
Kto.-Nr.: 0511009470
Verwendungszweck: 1.3520 154000.6
Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- i) *Ablauf der Angebotsfrist:* Die Angebote müssen bis zum **24.10.2003 um 10:00 Uhr** in der Poststelle der Stadtverwaltung Mühlhausen eingegangen sein.
- k) *Höhe geforderter Sicherheitsleistungen:* entfällt
- l) *Zahlungsbedingungen:* siehe Vergabeunterlagen
- m) *Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:*
- Aussagen zum Unternehmen und nachprüfbar Referenzen, Eintragung in die Handwerksrolle am Sitz des Unternehmens unter Angabe der zuständigen Handwerkskammer und des Eintragungsdatums,
 - Erklärung des Unternehmens, dass es sich nicht in einem Konkurs- und Vergleichsverfahren befindet und keine Umstände vorliegen, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen können,
 - Bestätigung der Vergütung der Beschäftigten nach Tarif,
 - Eintragung im Handelsregister mit Angabe der Nummer der Eintragung,

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft,
- Erklärung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung,

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am **24.10.2003 um 10.00 Uhr** in der Stadtverwaltung Mühlhausen in 99974 Mühlhausen, Ratsstr. 19, Tagungsraum (Zimmer-Nr. 116).

- n) Zuschlags- und Bindefrist: 30.10.2003
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Dörbaum
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Presseinformation

Zeitmessung wie im Mittelalter - die Sonnenuhren an der Kornmarktkirche

Im Zuge der nun abgeschlossenen Sanierungsarbeiten an der Kornmarktkirche wurden auch zwei der insgesamt vier Sonnenuhren an der Südfassade der Kirche restauriert. Eine "echte" Sonnenuhr ist freilich nur die westliche, auf dem Strebpfeiler links neben dem Hauptportal befindliche, während es sich bei der am Turm um eine sogenannte "kanonische Uhr" handelt. Eine solche kanonische Uhr diente nicht der Zeitangabe, sondern rief die Mönche des mit der Kirche verbundenen Franziskanerklosters im Rhythmus entsprechend der Einteilung ihres Zifferblattes zu den vorgeschriebenen Gebeten in die Kirche.

Wer bei Sonnenschein die von der Sonnenuhr neben dem Hauptportal angezeigte Uhrzeit mit der auf seiner Armbanduhr vergleicht, wird freilich feststellen, dass diese um gegenwärtig etwa 1 Stunde 10 Minuten differiert! Doch die Sonnenuhr geht keinesfalls nach, sie zeigt einfach nur eine andere Zeit an. Beide Zeiten haben ihre exakte Bezeichnung: die Armbanduhr zeigt die Mitteleuropäische Sommerzeit an, die Sonnenuhr die Wahre Ortszeit für Mühlhausen.

Bei der Wahren Ortszeit ist es zwölf Uhr Mittags, wenn die Sonne am Ort im Zenit steht, also den höchsten Punkt ihrer scheinbaren Bahn genau im Süden erreicht hat. Alle Orte, die auf dem gleichen Längengrad liegen, haben die gleiche Ortszeit. Da die Erde sich auf einer elliptischen Bahn um die Sonne bewegt und nicht auf einer Kreisbahn, sind die so bemessenen Tage nicht exakt gleichlang, sondern teils etwas kürzer, teils etwas länger. Im Mittelalter war eine derartige Zeitmessung völlig ausreichend - es gab keine Stechuhr, keine Funkverbindungen und superschnellen Verkehrsmittel, so dass es praktisch ohne Bedeutung war, ob es in Mühlhausen im selben Augenblick zwölf Uhr war wie in Köln oder Wien. Im Alltag war die Viertelstunde die kleinste relevante Zeiteinheit. Doch bereits die Erfindung der mechanischen Uhr ermöglichte es, genau gleichlange Tage zu definieren auf der Basis der durchschnittlichen Tageslänge. Daraus resultiert die Mittlere Ortszeit. Die Mittlere Ortszeit eilt der Wahren Ortszeit bis zu maximal 14 Minuten voraus (Mitte Februar) und bleibt hinter dieser bis maximal 16 Minuten zurück (Ende Oktober/Anfang November).

Das aufkommende Industriezeitalter konnte sich mit der Ortszeit nicht mehr zufrieden geben. Man benötigte für große Gebiete eine einheitliche Zeit. Die Erde wurde in Zeitzonen eingeteilt und diesen jeweils ein Bereich von 15 Längengraden, der einer Verschiebung der Ortszeiten um eine Stunde entspricht, zugeordnet. Für Deutschland gilt seitdem die auf 15° östlicher Länge, den "Görlitzer Meridian" bezogene Mitteleuropäische Zeit (MEZ). Sie eilt der Mittleren Ortszeit Mühlhausens um 18 Minuten voraus. So kommt es, dass die von der Sonnenuhr angezeigte Wahre Ortszeit der MEZ 2 Minuten (Ende Oktober/Anfang November) bis 32 Minuten (Mitte Februar) nachläuft. Während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ), wenn die Uhren eine Stunde vorgestellt sind, kommt diese Stunde dann noch zur Differenz zwischen MESZ und der astronomisch bestimmten Wahren Ortszeit hinzu.

Die historische Sonnenuhr an der Kornmarktkirche ist also nicht geeignet, unsere Uhren nach ihr zu stellen. Aber wenn sie zwölf Uhr anzeigt, hat die Sonne in Mühlhausen ihren höchsten Stand erreicht, es ist astronomisch Mittag. Sie erinnert damit an jene Ära, als für uns die Zeit noch nach dem Lauf der Sonne bestimmt wurde.

Peter Bühner

Die direkte Verbindung zum Oberbürgermeister:

OB-Hotline

Der Oberbürgermeister, Hans-Dieter Dörbaum, steht am

**Dienstag, den 04.11.2003,
in der Zeit von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

unter der **kostenfreien Hotline Nr. 0800-2356788** wieder den Bürgern der Stadt Mühlhausen für kommunale Anfragen und Probleme zur Verfügung.

Der Oberbürgermeister gratulierte vom 01.09.bis 30.09. 2003

Zum 70.Geburtstag

Frau Margarete Risse
Frau Gerda Zins
Frau Christa Nickel
Frau Frieda John
Frau Dorothea Schmidt
Herr Josef Hagedorn
Frau Maria Weidlich
Frau Johanna Schmidt
Herr Kurt Selle
Herr Kurt Ullrich
Frau Ingeborg Dittrich
Herr Manfred Dupree
Herr Horst Lange
Frau Helga Packheiser
Frau Johanna Schlegelmilch
Herr Viktor Fritzler
Frau Ingeborg Lang
Herr Helmut Schulmann
Herr Lothar Kirschbaum
Herr Walter Vogt
Frau Sieglinde Götze
Frau Ruth Langheld
Herr Wanfried Braun
Frau Päßler Christa
Frau Sigrid Zwarg
Frau Ruth Hey
Frau Irene Wieczorek
Frau Anneliese Bieberstedt
Herr Helmut Friedrich
Frau Giesela Backhaus
Frau Anna Stollberg
Frau Felizitas Adler

Zum 75.Geburtstag

Frau Elisabeth Renner
Frau Antonia Degenhardt
Herr Harry Koch
Frau Hannelore Kopp
Frau Helga Schmidt
Herr Manfred Kleimenhagen
Frau Ursula Cotta
Frau Elfriede Melle
Herr Kurt Simoteit
Frau Edeltraud Wagner
Frau Edith Smykalla
Herr Hans-Joachim Kämmerer
Frau Margarete Eisenkrätzer
Herr Friedrich Schulz

Herr Harald Birgfeld
Frau Diana Blumenau
Frau Hannelore Pohl
Frau Eva Helbing
Frau Lotti Langenhahn
Frau Ilse Pfeuffer
Frau Cäcilia Großhaus
Herr Helmut Ludwig
Frau Hermine Schiebel
Frau Norma Reiß
Frau Waltraud Herkt
Herr Helmut Jaschke

Zum 80.Geburtstag

Frau Susanna Keller
Frau Ilse Mier
Frau Martha Böhm
Frau Leonie Fischer
Herr Paul Wittig
Herr August Scholz
Herr Hans Werner
Frau Marie Erben
Frau Elli-Ingeborg Trautwein
Herr Hans Reiske
Herr Helmut Grabe
Frau Hannelore Schreiber
Frau Martha Bergt
Herr Werner Wolfgramm

Zum 85.Geburtstag

Frau Erna Hauer
Frau Charlotte Dowe
Frau Johanna Heise

Zum 90.Geburtstag

Frau Hulda Sauerbier
Frau Hildegard Pätzold
Frau Charlotte Käsebier
Frau Ida Barthel
Frau Elli Heißner
Frau Lisbeth Pischel
Herr Rolf Aulepp
Herr Kurt Nachsel
Frau Agnes Heyer

Zum 91.Geburtstag

Herr Walter Georg
Frau Emma Rabitz
Frau Frida Braun
Frau Emmi Göthe
Frau Hildegard Barthel

Zum 92.Geburtstag

Frau Erna Rafler
Herr Alfred Sängner
Frau Liselotte Buchholz
Frau Martha Pößel
Herr Heinrich Thies
Frau Berta Prellberg

Zum 93.Geburtstag

Frau Martha Landgraf
Frau Johanna Schmidt
Frau Gerda Claßen
Frau Edith Koelle
Frau Erna Lauberbach

Zum 94.Geburtstag

Frau Else Hausdörfer
Frau Ella Spindler
Frau Selma Krüger

Zum 95.Geburtstag

Frau Gerdrud Godehard
Frau Melanie Osburg

Zum 96.Geburtstag

Frau Maria Schmied

Zum 99.Geburtstag

Frau Gerdrud Borkowski
Frau Elsa Bachmann

Zur goldenen Hochzeit

Ehepaar Kurt u. Lieselotte Kretzschmar
Ehepaar Hans u. Christa Reinz
Ehepaar Horst u. Edith Breitbarth
Ehepaar Paul u. Elisabeth Tetzke
Ehepaar Konrad u. Irmgard Feller
Ehepaar Siegfried u. Eva Adam
Ehepaar Werner u. Ingeborg Fest
Ehepaar Horst u. Waltraud Hirte

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt er erhältlich in der

Informationsstelle/Pforte	Ratsstraße 19
im Hauptamt	Ratsstraße 19
Tourist-Information	Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:
Pressestelle der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Pressestelle
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Wolfgang Kernbach
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich

Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Mühlhausen